

IBRRS 2023, 0291

Entscheidung im Volltext

Vergabe

Nicht plausibles Leistungsversprechen ist zu überprüfen!

OLG Schleswig

Beschluss

vom 06.07.2022

54 Verg 4/22

GWB §§ 165, 173 Abs. 1, 2; VgV §§ 53, 57

1. Eine zum zwingenden Ausschluss des Angebots führende Änderung der Vergabeunterlagen liegt vor, wenn der Bieter manipulativ in die Vergabeunterlagen eingreift, indem er ein von den Vorgaben abweichendes Angebot macht, das bei einem Wegdenken der Abweichungen unvollständig bleibt.

2. Dazu ist keine körperliche Veränderung etwa im Sinne einer Änderung der vorgegebenen Leistungsmengen oder -beschreibungen notwendig. Es reicht, dass der Bieter bei der Ausfüllung von Berechnungsschemata von den Vorgaben abweicht.

3. Eine Änderung der Vergabeunterlagen liegt auch vor, wenn das Angebot von den Leistungsvorgaben in der Ausschreibung abweicht.

4. Der Auftraggeber muss das Angebot eines Bieters darauf prüfen, ob dieser die Leistungszusage einhalten kann, wenn konkrete Tatsachen dessen Leistungsversprechen nicht plausibel erscheinen lassen.

OLG Schleswig, Beschluss vom 06.07.2022 - 54 Verg 4/22

vorhergehend:

VK Schleswig-Holstein, 10.06.2022 - VK-SH 2/22

nachfolgend:

OLG Schleswig, Beschluss vom 15.08.2022 - 54 Verg 5/22

In Sachen

(...)

hat der Vergabesenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ###, den Richter am Oberlandesgericht ### und den Richter am Oberlandesgericht ### am 06.07.2022

beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss der Vergabekammer Schleswig-Holstein vom 10.06.2022 wird zurückgewiesen.

Der Antrag der Antragstellerin auf Gewährung von Akteneinsicht wird zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten.

Gründe

I.

Der Antragsgegner schrieb unter dem 16.02.2021 Personenbeförderungsleistungen auf ÖPNV-Linien im Kreis O. aus. Angebote waren nach Verlängerungen der Frist bis zum 28.04.2021 abzugeben. Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis.

Die Vertragsbedingungen sahen eine Verpflichtung des Auftragnehmers vor, die beim Bestandsbetreiber beschäftigten Arbeitnehmer zu den Arbeitsbedingungen zu übernehmen, zu denen sie zuvor beschäftigt waren, beschränkt auf die Regelungen, die in einer Anlage zum Vertragsentwurf aufgeführt waren. Eine der Bestandsbetreiberinnen ist die Antragstellerin.

Unter anderem die Antragstellerin und die Beigeladene gaben Angebote ab. Das Angebot der Beigeladenen wurde bis Anfang August 2021 einer eingehenden Prüfung mit vier Nachfragen unterzogen.

Am 31.08.2021 forderte der Antragsgegner die Bieter über das Vergabeportal zur Abgabe neuer Angebote innerhalb einer bis zum 17.09.2021 verlängerten Frist auf. Dabei sollte unter anderem eine bisher nicht aufgeführte Betriebsvereinbarung über die Vergütung der Fahrer an Wochenfeiertagen berücksichtigt werden. Die Antragstellerin und die Beigeladene gaben je ein weiteres Angebot ab.

Die Antragstellerin führte ein Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren wegen der Zurückversetzung des Vergabeverfahrens in eine weitere Angebotsrunde durch. Im Verlauf dieses Verfahrens teilte der Antragsgegner der Antragstellerin in einem Schreiben vom 22.03.2022 mit, dass er beabsichtige, vorbehaltlich der Entscheidung über die sofortige Beschwerde den Zuschlag auf das zweite Angebot der Beigeladenen zu erteilen. Die Antragstellerin machte darauf Ausführungen dazu, dass dieses Angebot ausgeschlossen werden müsse. Der Senat wies darauf hin, dass Gegenstand des Nachprüfungsverfahrens allein das Begehren sei, das Vergabeverfahren in die erste Angebotsrunde zurückzusetzen, sodass es auf die zweiten Angebote nicht ankomme. Die Antragstellerin nahm ihren Nachprüfungsantrag zurück.

Mit Schreiben vom 30.03.2022 rügte die Antragstellerin unter Verweis auf ihren Vortrag im Beschwerdeverfahren die beabsichtigte Zuschlagserteilung als vergaberechtswidrig. Mit Schreiben vom 20.04.2022 wies der Antragsgegner die Rüge zurück. Am 25.04.2022 reichte die Antragstellerin ihren Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer ein.

Die Antragstellerin hat zur Begründung ihres Antrags im Wesentlichen ausgeführt, der Auftraggeber müsse prüfen, ob ein Bieter das zugesagte Leistungsversprechen einhalten könne, wenn im Einzelfall Zweifel an dessen Plausibilität bestünden. Dem sei der Antragsgegner nicht nachgekommen. Die Beigeladene sei aufgrund ihres Betriebskonzepts nicht in der Lage, die Verkehrsdienstleistungen zu erbringen. Es sei zu besorgen, dass sie mit einer geringeren Anzahl als der benötigten 39 Busse kalkuliert habe. Sie selbst habe ein sehr kompetitives Angebot gemacht. Es sei aus ihrer Sicht ausgeschlossen, dass dieses unterboten werde, ohne Abstriche an den Leistungsvorgaben zu machen. Zudem sei zu besorgen, dass die Beigeladene nicht die tatsächlich anfallenden Personalkosten in ihre Kalkulation einbezogen habe. Allein aus der Personalübernahme resultierten erhebliche Kosten.

Im Verlauf des Nachprüfungsverfahrens hat die Antragstellerin ein Gutachten vorgelegt (Anlage ASt 6

= Anlage Bf 2, Bl. 2 ff. d. A.), wonach für die Linienverkehre mindestens 38 Fahrzeuge benötigt würden.

Die Antragstellerin hat beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, das Vergabeverfahren nur unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer fortzusetzen;

die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch sie für notwendig zu erklären;

dem Antragsgegner die Kosten des Nachprüfungsverfahrens einschließlich ihrer zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen aufzuerlegen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Nachprüfungsantrag abzulehnen;

die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch ihn für notwendig zu erklären;

der Antragstellerin die Kosten des Nachprüfungsverfahrens einschließlich seiner zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen aufzuerlegen.

Der Antragsgegner hat im Wesentlichen ausgeführt, der Nachprüfungsantrag sei unzulässig. Die Antragstellerin habe die angeblichen Vergabefehler nicht rechtzeitig gerügt. Es fehle an einer hinreichenden Substantiierung. Die Rügen seien bereits in einem anderen Verfahren geltend gemacht worden.

Er habe das Betriebskonzept der Beigeladenen anhand der angeforderten Umlaufpläne umfassend geprüft und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass es fahrbar sei. Die von der Antragstellerin kalkulierten Personalkosten lägen unterhalb des Angebots der Beigeladenen.

Die Beigeladene hat beantragt,

den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen;

der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens einschließlich ihrer zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen aufzuerlegen;

die Hinzuziehung ihrer Verfahrensbevollmächtigten für notwendig zu erklären.

Die Beigeladene hat im Wesentlichen ausgeführt, der Nachprüfungsantrag sei wegen Rügen ins Blaue hinein unzulässig. Die Antragstellerin trage keine Tatsachen vor. Die Rügen seien verspätet.

Ihr Fahrzeugkonzept erfülle die Vorgaben der Vergabeunterlagen. Sie habe alle tatsächlich anfallenden Personalkosten in ihre Kalkulation einbezogen.

Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag zurückgewiesen. Sie hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, der Antrag sei zulässig. Die Antragstellerin sei mit den Rügen nicht präkludiert, weil sie erst mit der offiziellen Vorinformation über die Vergabeentscheidung Anlass gehabt habe, diese zu rügen. Ihre im vorherigen Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren erhobenen Rügen seien durch die Zurücknahme des Nachprüfungsantrags gegenstandslos geworden.

Der Antragsgegner habe die Vergabeentscheidung beurteilungsfehlerfrei getroffen. Er habe das Angebot der Beigeladenen intensiv aufgeklärt und dabei eine Vielzahl von Fragen gestellt. Die Fragen seien von der Beigeladenen fristgerecht und erschöpfend beantwortet worden. Anhaltspunkte dafür, dass deren Betriebskonzept nicht mit den Vergabeunterlagen vereinbar sei oder Personalkosten in unzulässiger Weise zu niedrig kalkuliert worden seien, seien nicht erkennbar.

Zur Begründung ihrer frist- und formgerecht eingelegten und begründeten sofortigen Beschwerde führt die Antragstellerin aus, die Vergabekammer habe sich nicht mit den Ausschlussstatbeständen des § 57 VgV und dem Gutachten auseinandergesetzt. Der Verkehrsvertrag verpflichte den Auftragnehmer, eine ausreichende Menge von Fahrzeugen für die Durchführung des Fahrplanangebots vorzuhalten. Die Beigeladene habe eine zu geringe Anzahl an Fahrzeugen angeboten. Ihr Angebot sei wegen einer Änderung der Vergabeunterlagen auszuschließen.

Dasselbe gelte im Hinblick auf die Personalkosten. Die Kalkulation geringer Personalkosten deute darauf hin, dass nicht die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Personalkapazität vorgehalten werde. So müsse die Kalkulation die Übernahme des Personals vom Bestandsbetreiber berücksichtigen. Der Antragsgegner habe wegen der Anzahl der Vollzeitäquivalenten nachgefragt, was darauf hindeute, dass die Beigeladene in diesem Bereich den Preis zu niedrig kalkuliert habe.

Der Antragsgegner habe wegen der Haltestelleninfrastruktur nachgefragt. Der Auftragnehmer sei verpflichtet, neue Haltestellen einzurichten und bestehende Masten vom Bestandsbetreiber zu übernehmen und zu ertüchtigen. Das Angebot müsse dafür Kosten vorsehen.

Die Antragstellerin beantragt,

die Entscheidung der Vergabekammer Schleswig-Holstein vom 10.06.2022, VK-SH 02/22, aufzuheben;

den Antragsgegner und Beschwerdegegner zu verpflichten, das Vergabeverfahren unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts fortzuführen;

ihr Akteneinsicht gemäß § 165 GWB zu gewähren;

die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch sie für notwendig zu erklären;

dem Antragsgegner und Beschwerdegegner die Kosten des Verfahrens sowie ihre notwendigen Auslagen aufzuerlegen;

gemäß § 173 Abs. 1 S. 3 GWB die aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde bis zur Entscheidung über sie zu verlängern.

Der Antragsgegner beantragt,

die sofortige Beschwerde zurückzuweisen;

den Antrag nach § 173 Abs. 1 Satz 3 GWB abzulehnen;

der Antragstellerin die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer aufzuerlegen;

festzustellen, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch ihn notwendig war.

Der Antragsgegner verteidigt die angefochtene Entscheidung unter Wiederholung und Vertiefung seines Vortrags vor der Vergabekammer.

II.

Der Antrag der Antragstellerin auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung ihrer sofortigen Beschwerde bleibt erfolglos. Sie hat auch keinen Anspruch auf erweiterte Akteneinsicht.

1. Nach § 173 Abs. 2 GWB wird der Antrag auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung sind unter anderem die Erfolgsaussichten der Beschwerde, die Aussichten des Antragstellers auf Erhalt des Auftrags und das Interesse der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens zu berücksichtigen.

Bei der Auslegung ist das unionsrechtliche Gebot eines effektiven Rechtsschutzes zu berücksichtigen. Die Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde haben daher entscheidendes Gewicht, sodass nur ausnahmsweise Gründe des Allgemeinwohls überwiegen können (Losch in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 4. Aufl., § 173 GWB, Rn. 47; Wilke in: MKVergabeR I, 2. Aufl., § 173 GWB, Rn. 47). Hat die sofortige Beschwerde bei summarischer Prüfung hohe Erfolgsaussichten, wird dem Antrag auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung in der Regel stattzugeben sein, hat sie dagegen nur geringe Erfolgsaussichten, ist ein schutzwürdiges Interesse an der Verlängerung in der Regel nicht anzunehmen (Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 4. Aufl., § 173 GWB, Rn. 52 f.; Wilke in: MKVergabeR I, 2. Aufl., § 173 GWB, Rn. 50).

2. Bei einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist hinreichend sicher, dass die sofortige Beschwerde der Antragstellerin keine oder nur geringe Aussicht auf Erfolg hat, sodass kein überwiegendes Interesse an einer Verlängerung der aufschiebenden Wirkung besteht. Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Der Nachprüfungsantrag ist zulässig, aber unbegründet.

a) Der Nachprüfungsantrag ist zulässig.

Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Beschluss der Vergabekammer Bezug genommen.

b) Der Nachprüfungsantrag ist unbegründet.

Die von der Antragstellerin erhobenen Rügen greifen nicht durch. Das Angebot der Beigeladenen ist nicht wegen einer Veränderung der Vergabeunterlagen nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV auszuschließen.

aa) Es liegt keine Veränderung der Vergabeunterlagen in Hinblick auf die Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge vor.

Eine Änderung der Vergabeunterlagen i. S. d. §§ 53 Abs. 7 S. 1, 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV liegt vor, wenn der Bieter manipulativ in die Vergabeunterlagen eingreift, indem er ein von den Vorgaben abweichendes Angebot macht, das bei einem Wegdenken der Abweichungen unvollständig bleibt (BGH **NZBau 2019, 661**, 663, Rn. 26). Dazu ist keine körperliche Veränderung etwa im Sinne einer

Änderung der vorgegebenen Leistungsmengen oder -beschreibungen notwendig. Es reicht, dass der Bieter bei der Ausfüllung von Berechnungsschemata von den Vorgaben abweicht (Senat, Beschluss vom 12.11.2020, **54 Verg 2/20**; Senat, Beschluss vom 21.12.2018, **54 Verg 1/18**). Eine Änderung der Vergabeunterlagen liegt auch vor, wenn das Angebot von den Leistungsvorgaben in der Ausschreibung abweicht (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29.11.2000, **Verg 21/00**; Koch in: Beck'scher Vergaberechtskommentar, 3. Aufl., § **53** VgV, Rn. 45).

Zudem muss der Auftraggeber das Angebot eines Bieters darauf prüfen, ob dieser die Leistungszusage einhalten kann, wenn konkrete Tatsachen dessen Leistungsversprechen nicht plausibel erscheinen lassen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.01.2020, **Verg 20/19**).

Die Beigeladene sieht indes in ihrem Angebot den Einsatz einer hinreichenden Anzahl von Fahrzeugen vor. Sie kann mit dieser Anzahl die ausgeschriebenen Verkehrsdienstleistungen erbringen. Der Antragsgegner hat sich von diesem Umstand überzeugt, indem er sich die Umlaufpläne hat vorlegen lassen und diese bis in einzelne Verbindungen hinein überprüft hat.

Das von der Antragstellerin vorgelegte Gutachten der #### vom 20.05.2022 (Anlage Bf 2, Bl. 2 ff. d. A.) ist nicht geeignet, das Ergebnis der Prüfung durch den Antragsgegner in Zweifel zu ziehen. Denn es steht nicht im Widerspruch zu diesem Ergebnis. In dem Gutachten wird dargelegt, dass eine Mindestanzahl von 38 Fahrzeugen notwendig sei, um die ausgeschriebenen Linienverkehre zu erbringen. Das Angebot der Beigeladenen unterschreitet diese Anzahl nicht.

Ebenso wenig unterschreitet das Angebot der Beigeladenen die in dem Gutachten für notwendig gehaltene Anzahl an Fahrzeugen in den einzelnen Kategorien. Soweit sich in der Anzahl der Fahrzeuge bezogen auf die verschiedenen Fahrzeugtypen (GA S. 2; Beschwerdebeurteilung S. 15 ff.) Abweichungen ergeben, liegen zulässige Verschiebungen in eine höhere Kategorie vor. Der Auftragnehmer ist nach Ziff. 3.1.4.2 des Verkehrsvertrages berechtigt, Fahrzeuge einer Kategorie durch Fahrzeuge einer höheren Kategorie zu ersetzen.

bb) Es liegt keine Änderung der Vergabeunterlagen hinsichtlich der Personalkapazität vor. Die im Angebot der Beigeladenen kalkulierten Personalkosten bieten keinen Anhaltspunkt dafür, dass sie den Einsatz von zu wenig Personal vorsieht oder die durch die Übernahme des Bestandspersonals entstehenden Kosten nicht berücksichtigt hat. Sie liegen nicht unterhalb des Wertes von 2,96 Mio. Euro, der nach den Angaben der Antragstellerin durch die Personalübernahme entsteht.

Die Frage des Antragsgegners nach den Vollzeitäquivalenten bezog sich allein auf die Verwaltungstätigkeit. Die Frage ist im Rahmen der Angebotsaufklärung geklärt worden.

cc) Die Beigeladene hat unter Ziff. 2.5.1. Vorlaufkosten für die Haltestelleninfrastruktur vorgesehen. Auch das wurde bei der Angebotsaufklärung festgestellt.

3. Der Antrag auf erweiterte Akteneinsicht ist unbegründet. Der erweiterten Akteneinsicht steht die Geheimhaltungspflicht entgegen.

a) Nach § **165** Abs. 4 GWB kann eine von der Vergabekammer versagte Akteneinsicht nur im Zusammenhang mit der sofortigen Beschwerde gemäß § **171** GWB angegriffen werden. Dem entsprechend kann im Beschwerdeverfahren auch überprüft werden, ob und in welchem Umfang der Beschwerdeführerin weitergehende Einsicht in bestimmte, dem Vergabeverfahren zuzuordnende Akten zu bewilligen ist, um die Akteneinsicht diesbezüglich gegebenenfalls nachzuholen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 04.03.2009, **Verg 67/08**).

Das Recht auf Akteneinsicht besteht in dem Umfang, in dem es zur effektiven Durchsetzung

subjektiver Rechte der Beschwerdeführerin erforderlich ist, was nur bezüglich entscheidungsrelevanter Aktenbestandteile gilt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29.03.2021, **Verg 9/21**). Akteneinsicht ist nach dem auch für das Beschwerdeverfahren anzuwendenden Maßstab gemäß § 165 Abs. 2 GWB zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist. Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Anspruch auf rechtliches Gehör, der eine Kenntnis der Akten als Entscheidungsgrundlage erfordert, und dem Schutz von Geheimnissen. Diese Interessen sind gegeneinander abzuwägen. Akteneinsicht ist in dem Umfang zu gewähren, der zur Durchsetzung des objektiven Rechts, bezogen auf das konkrete Rechtsschutzziel, notwendig ist, soweit keine berechtigten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen (OLG München, **NZBau 2016, 591**, 592, Rn. 27 f.; OLG Celle, **NZBau 2014, 784**, 789, Rn. 72; Vavra in: Beck'scher Vergaberechtskommentar, 3. Aufl., § 165 GWB, Rn. 20). Wenn es zur Durchsetzung der Rechte des Antragstellers notwendig ist, kann auch Einsicht in das Angebot eines am Nachprüfungsverfahren beteiligten anderen Bieters zu gewähren sein (Vavra in: Beck'scher Vergaberechtskommentar, 3. Aufl., § 165 GWB, Rn. 23). In den Vergabevermerk ist grundsätzlich Einsicht zu gewähren, weil sonst nicht nachvollzogen werden kann, wie das beanstandete Wertungsergebnis zustande gekommen ist (OLG München, Beschluss vom 09.08.2012, **Verg 10/12**; Vavra in: Beck'scher Vergaberechtskommentar, 3. Aufl., § 165 GWB, Rn. 25). Notfalls können einzelne Angaben geschwärzt werden (Vavra in: Beck'scher Vergaberechtskommentar, 3. Aufl., § 165 GWB, Rn. 27). Andererseits kann dem Informationsbedürfnis des Antragstellers auch in anderer Form Rechnung getragen werden, etwa indem der Sachverhalt allgemein erörtert wird (BGH, Beschluss vom 31.01.2017, **X ZB 10/16**, Rn. 55).

b) Unter Abwägung der beiderseitigen Interessen hat die Antragstellerin keinen Anspruch auf weitere Einsicht in den Vergabevermerk. Soweit dieser geschwärzt wurde, betraf das die Einzelheiten der eingegangenen Angebote und vor allem der Aufklärung des Angebots der Beigeladenen. Einsicht in das Angebot der Beigeladenen ist nicht zu gewähren.

Das Interesse der Antragstellerin an einer erweiterten Akteneinsicht ist als gering zu werten. Ihre sofortige Beschwerde hat keine oder allenfalls geringe Aussicht auf Erfolg.

Die Akteneinsicht könnte zwar Erkenntnisse über die Aufklärung des Angebots der Beigeladenen bieten. Diese gingen aber nicht über die Erkenntnisse hinaus, die der Antragstellerin im vorangegangenen Nachprüfungsverfahren wegen der Rückversetzung des Vergabeverfahrens - dort mit teilweiser Akteneinsicht - und im vorliegenden Nachprüfungsverfahren vermittelt worden sind. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Beigeladenen.

Einzelheiten des Angebots eines Mitbewerbers sind gegenüber einem Antragsteller geheim zu halten (OLG München, Beschluss vom 09.08.2012, **Verg 10/12**). Dasselbe gilt für die Ergebnisse der Aufklärung eines Angebots (Zeise in: Kulartz/Kus/Marx/Portz/Prieß, VgV, § 15, Rn. 49).

Würde die Antragstellerin Einsicht in den Vergabevermerk erhalten, soweit er die Aufklärung des Angebots der Beigeladenen betrifft, oder erst recht in das Angebot selbst, wäre nicht zu vermeiden, dass sie Informationen erhält, aus denen sie Rückschlüsse über das Angebot der Beigeladenen ziehen könnte. Das gilt auch für die Anzahl der geplanten Fahrzeuge und deren Verteilung auf die Fahrzeugklassen, die Rückschlüsse auf das Betriebskonzept der Antragstellerin und die von ihr angesetzten Fahrzeugkosten erlauben würde. Die Beigeladene muss sich mit einer Erörterung in der Verhandlung begnügen, in der der Inhalt der Aufklärung umschrieben wird.